

**Satzung der Gemeinde Tonndorf  
über die Freiwillige Feuerwehr  
vom 21.03.2011**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf in seiner Sitzung am 27.01.2011 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Organisation, Bezeichnung
- § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden
- § 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung
- § 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung
- § 8 Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Jugendabteilung
- § 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister
- § 12 Jahreshauptversammlung
- § 13 Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters
- § 14 Feuerwehrverein
- § 15 Gleichstellungsklausel
- § 16 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

**§ 1**

**Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Tonndorf ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung  
"Freiwillige Feuerwehr Tonndorf"
- (2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 14).

## **§ 2**

### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG sowie die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Tonndorf die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§ 3**

### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Tonndorf gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

## **§ 4**

### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige schriftlich an den Bürgermeister weiterzuleiten.

## **§ 5**

### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Tonndorf haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Tonndorf zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Tonndorf sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (6) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und die Kenntnisnahme der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## **§ 6**

### **Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
  - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - c) dem Austritt,
  - d) der Entpflichtung.
- (2) Mit Erreichen der Altersgrenze oder durch Verlust der Feuerwehrdiensttauglichkeit vor Erreichen der Altersgrenze wird der Feuerwehrangehörige in die Alters- und Ehrenabteilung versetzt.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (4) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.  
  
Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).
- (6) Näheres über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung kann durch den Ortsbrandmeister in einer Dienst- und Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 8

### Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9

### Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
  - b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 4 gilt entsprechend).

## **§ 10**

### **Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Tonndorf führt den Namen "Jugendfeuerwehr Tonndorf".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Tonndorf ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen in der Regel im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Tonndorf untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters vom Bürgermeister der Gemeinde Tonndorf bestellt und entpflichtet. Er soll mindestens 18 Jahre alt sein, der Einsatzabteilung angehören, den Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt haben sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

## **§ 11**

### **Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister**

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tonndorf ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Tonndorf ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tonndorf und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen. Der Bürgermeister entscheidet über die Entlassung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Tonndorf ernannt. Der Bürgermeister entscheidet über die Entlassung des Stellvertreters.

## **§ 12**

### **Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

### **§ 13**

#### **Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters**

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (2) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gewählt wird grundsätzlich schriftlich und geheim. Wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, kann durch Handzeichen gewählt werden.
- (3) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 12 und 13) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tonndorf statt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tonndorf angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVo vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Ausnahmen sind beim Kreisbrandinspektor zu beantragen.
- (4) Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird.

- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister bekannt zu geben. Dieser übergibt die Urkunden zur Ernennung als Ehrenbeamten grundsätzlich in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates.

#### **§ 14 Feuerwehrverein**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können einen privatrechtlichen Feuerwehrverein gründen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

#### **§ 15 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

#### **§ 16 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.10.1995 außer Kraft.

Tonndorf, den 21.03.2011

Gemeinde Tonndorf



Hermann Krämer  
amt. Bürgermeister

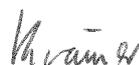


Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung der Gemeinde Tonndorf über die Freiwillige Feuerwehr vom 21.03.2011 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 04/2011 vom 2. April 2011, Seite 5 – 8 öffentlich bekannt gemacht.

Tonndorf, den 06.04.2011

Gemeinde Tonndorf



Hermann Krämer  
amt. Bürgermeister



